

Sitzung vom 5. Juli 2023

851. Anfrage (Schuldig wegen Beihilfe zur Selbsttötung?)

Die Kantonsräte Markus Schaaf, Zell, Tobias Mani, Wädenswil, und Donato Scognamiglio, Freienstein, haben am 8. Mai 2023 folgende Anfrage eingereicht:

Am 31. Oktober 2022 hat der Kantonsrat eine Änderung des Gesundheitsgesetzes beschlossen, welche den assistierten Suizid in den Zürcher Alters- und Pflegeheimen betrifft. Bewohnerinnen und Bewohner eines Alters- oder Pflegeheims, das von einer Gemeinde im Kanton Zürich betrieben wird oder von einer Gemeinde beauftragt ist, können in dessen Räumlichkeiten auf eigene Kosten diese Form der Sterbehilfe in Anspruch nehmen.

Art. 115 StGB regelt, dass die Beihilfe zum Selbstmord nicht aus selbstsüchtigen Gründen geschehen darf: «Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.»

Christian Schwarzenegger sagt in einem renommierten Gesetzeskommentar zu Art. 115 StGB das Folgende: «Die Entgegennahme eines Sondermitgliederbeitrages durch die Organe einer Suizidhilfeorganisation, der über die administrativen Kosten und Spesen hinausgeht, begründet zumindest einen Anfangsverdacht auf Suizidbeihilfe aus selbstsüchtigen Beweggründen», mit Hinweis auf Bundesgerichtsentscheide, welche dieses Thema zumindest am Rande behandelt haben.

Ob ein Straftatbestand vorliegt, wird von den Strafverfolgungsbehörden jeweils nach erfolgtem oder versuchten Suizid festgestellt. In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Verantwortung haben die betroffenen Pflegeheime, wenn ein Bewohner oder eine Bewohnerin anmeldet, dass er oder sie mit assistiertem Suizid aus dem Leben scheiden will?
2. Gibt es ein Verzeichnis, ein Label/Gütesiegel oder eine Vereinigung, welche sicherstellt, dass eine Organisation, welche einen assistierten Suizid begleitet, diese Tätigkeit nicht aus eigennützigen Beweggründen leistet, oder ist etwas ähnliches geplant?

3. Müssen die Pflegeheime prüfen, ob die Organisation, welche einen assistierten Suizid begleitet, ihre Arbeit uneigennützig durchführt? Wenn ja, wie geschieht dies heute und wie sollte dies im Idealfall geschehen?
4. Wissen die betroffenen Heime, wie sie vorzugehen haben, wenn der Verdacht besteht, dass die Begleitung beim assistierten Suizid aus selbstsüchtigen Gründen erfolgt?
5. Wie klären die Strafverfolgungsbehörden solche möglicherweise selbstsüchtigen Beweggründe im konkreten Einzelfall ab und wie gehen sie weiter vor, wenn sich ein entsprechender Anfangsverdacht ergibt?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Markus Schaaf, Zell, Tobias Mani, Wädenswil, und Donato Scognamiglio, Freienstein, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Wunsch einer Bewohnerin oder eines Bewohners einer Pflegeinstitution nach einem begleiteten Suizid muss von der Institution und ihren Mitarbeitenden respektiert werden. Die Organisation des Suizids ist hingegen Sache der von der Bewohnerin oder dem Bewohner beigezogenen Sterbehilfeorganisation.

Zu Fragen 2–5:

Der Regierungsrat hat keine Kenntnis eines bestehenden oder geplanten «Gütesiegels» oder einer entsprechenden Kontrollorganisation.

Die Prüfung der Voraussetzungen für eine rechtskonforme Suizidbegleitung, insbesondere, ob keine selbstsüchtigen Beweggründe vorliegen, ist nicht Sache der Pflegeinstitutionen. Die Sterbehilfeorganisationen Exit und Dignitas haben in Absprache mit der Oberstaatsanwaltschaft verschiedene Dokumente ausgearbeitet, die bei einem begleiteten Suizid von den zuständigen Personen ausgefüllt und für die Behörden bereitgestellt werden. Bei Todesfällen im Zusammenhang mit begleittem Suizid prüfen die fallbearbeitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte diese Dokumente auf Vollständigkeit und Inhalt. Zu diesen Dokumenten gehört auch ein Kostenblatt, das von der sterbewilligen Person vor dem begleiteten Suizid auszufüllen ist. Das Kostenblatt enthält eine Auflistung der vom sterbewilligen Mitglied der Sterbehilfeorganisation an die Organisation oder an Einzelpersonen der Organisation geleisteten bzw. von diesen an Sterbebegleitende und Vertrauensärztinnen und ärzte ausgerichteten Zahlungen.

Die Überprüfungspflicht der fallbearbeitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ist in einer internen Richtlinie zur organisierten Suizidhilfe der Oberstaatsanwaltschaft festgehalten. Die Richtlinie wurde im Einvernehmen mit den Kommandos der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich sowie dem Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich erlassen. Geprüft wird vor allem, ob ein Tatbestandserfordernis im Sinne von Art. 115 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0), nämlich das Handeln aus selbstsüchtigen Beweggründen, vorliegt. Ergeht sich ein Anfangsverdacht, so wird eine Strafuntersuchung eröffnet.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli